

Remonstrationsbedingungen für die 1. Abschlussklausur

- Jede/r Klausurteilnehmer/in hat auf Antrag einen Anspruch auf Nachkorrektur der Klausur, sofern die nachfolgenden Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.
- Prüfungsumfang: Im Fall der Nachkorrektur wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Eine nachträgliche Verschlechterung kommt nur beim Nachweis eines Täuschungsversuchs in Betracht.
- Antragsgrund: Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die **Rüge eines Korrekturfehlers** gestützt werden. Ein solcher liegt insbes. vor, wenn
 - tatsächlich Geprüftes als fehlend bewertet worden ist,
 - die als falsch monierte Lösung des Antragstellers vertretbar ist

und die **Fehlbewertung gravierend** ist.

Nicht ausreichend sind die Rüge einer im Vergleich zu anderen Klausurteilnehmern abweichenden Bewertung und der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

- Antragsform: Der Nachkorrekturantrag bedarf der **Schriftform**. Anzugeben sind **Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des/r Antragstellers/in**. Die Prüfungsleistung ist im unveränderten Original beizufügen. Der Nachkorrekturantrag ist zu **begründen**. Die Begründung muss ausführlich – insbes. konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die als fehlerhaft bewertete Lösung des/r Antragstellers/in vertretbar ist, ist dies mit geeigneten Nachweisen zu belegen.
- Antragsfrist: Der Antrag ist bis zum **20. April 2023** bei der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Scarlett Jansen) anzubringen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Antragsbefugnis: Die Anwesenheit bei der Besprechung der Klausur am 12. April 2023 (via Zoom) ist nicht erforderlich.
- Bescheidung: Über den Nachkorrekturantrag wird so schnell wie möglich entschieden. Das Bescheidungsergebnis wird per E-Mail mitgeteilt.

gez. Zimmermann